

B. ORDNUNGEN

I. Spielordnung

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundregel

- (1) Die Fußballspiele der Mannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund e.V. verbindlich ausgelegten internationalen Fußballregeln der FIFA und nach Maßgabe der unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund vorgegebenen Rahmenrichtlinien erlassenen nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Alle Spiele sind nach den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn aus sachlich gebotenen Gründen von vorgegebenen Bestimmungen abgewichen werden muss.
- (3) Ermessensentscheidungen sind stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

§ 2 Spielbetrieb

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Privatspiele.
- (2) Verbandsspiele sind:
 - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
 - die DFB-Pokalspiele, (Totopokal)
 - die offiziellen Hallenfußballmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide)
 - die vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung
 - die sonst vom Verband durchzuführenden Spiele

Privatspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

- (3) Passrechtlich wird zwischen Privat- und Verbandsspielrecht unterschieden. Für den Einsatz in den offiziellen Hallenfußballmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide), und in den vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung, in allen Seniorenspielen und in allen sonstigen Pokalspielen (außer DFB-Pokalspiele) ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend
- (4) Für die Berechnung von Spielsperren gilt § 51 Abs. 5 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 3 Status der Spieler

- (1) Der Fußballsport wird von Amateuren (Nicht-Amateuren) ohne Lizenz (Vertragsspieler) und Nicht-Amateuren mit Lizenz (Lizenzspieler) ausgeübt. Die Begriffe gelten für weibliche und männliche Spieler.
- (2) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.
- (3) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der Junioren-Bundesliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 42, 43, 53.
- (4) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt

insbesondere für nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern. Den Einsatz in Amateurmanschaften regelt § 44 a.

§ 4 Altersklassen

- (1) Für den Spielbetrieb der Herren gelten folgende Altersklassen:
 - a) Junioren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder jünger)
 - b) Herren (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter)
 - c) Senioren A (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter)
 - d) Senioren B (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter)
 - e) Senioren C (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter)
 - f) Senioren-Ehrenliga (Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter).
- (2) Für den Seniorenspielbetrieb gelten grundsätzlich die für sie erlassenen gesonderten Richtlinien.
- (3) Für den Spielbetrieb der Juniorenspieler gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Jugendordnung, soweit diese besondere Bestimmungen enthält.

§ 5 Spieldauer

- (1) Die Spieldauer beträgt grundsätzlich 2 x 45 Minuten.
- (2) Bei Vereinsturnieren soll die Dauer eines Spieles mindestens 2 x 20 Minuten betragen.

§ 6 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1.7. eines Jahres und endet am 30.6. des darauf folgenden Jahres. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien verankert. Das Verbandspräsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.

§ 7 Zulassung zum Spielbetrieb

- (1) Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ihre Mannschaften auf dem vom Verband bekannt zugehenden Verfahrensweg innerhalb der vorgegebenen Frist anmelden. Die bevollmächtigten Vereinsvertreter sind mit Namen und genauer Anschrift anzugeben.

- (2) Änderungen sind unverzüglich in das vom Verband bereitgestellte Informationssystem einzupflegen oder der Geschäftsstelle des zuständigen Bezirks oder der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Wird der Meldebogen nicht fristgerecht eingereicht, muss dem Verein eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird der Verein bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung mit seinen Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Maßgabe des § 10 a) der Satzung gesperrt und mit einem Ordnungsgeld von € 25 belegt. Die Wertung der in die Sperrzeit fallenden Spiele erfolgt gemäß § 13 Abs. 4.
- (4) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 15.05. des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen. Die Einreichung der in § 8 Absatz 5 der Satzung (Aufnahmebestimmungen) genannten Unterlagen muss ebenso bis zum 15.05. des Spieljahres erfolgen. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und –zusammenschlüssen, wobei hier die einzureichenden Unterlagen bis zur oben genannten Frist um den Nachweis des ordnungsgemäßen Beschlusses der jeweiligen Vereinsgremien über die Ausgliederung bzw. die Fusion (bei einer Verschmelzung der Vertrag), im Falle einer beantragten Ligenübernahme Unterschriftslisten zum Nachweis der zum neuen Verein wechselnden Spieler und einer zustimmenden Erklärung des/der bisherigen Vereins/e zur Ligenübernahme zu ergänzen sind.

§ 8 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vereine, die zum Herren-Verbandsspielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen zugleich eine Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine
 - a) der Bezirks- und Landesliga mindestens eine
 - b) der Bayernliga mindestens zwei
 - c) der Regionalliga Bayern mindestens drei, davon mindestens je eine eigenständige A- und B- Juniorenmannschaft.

G- bis E- Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar.
- (2) Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.
- (3) Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.
- (4) Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaft festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.

- (5) Spielgemeinschaften können für Vereine der Regionalliga Bayern und der Bayernliga Herren als Mannschaft nicht angerechnet werden. Vereinen der Bezirks- und Landesliga sowie der Frauen-Bayernliga können Spielgemeinschaften angerechnet werden, wenn sie zumindest in einer Altersklasse die Federführung haben. Die Federführung muss seit Meldung der SG bis zum 01.05. durchgehend bestanden haben. Dabei müssen in allen Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 Spieler eines Vereins eingebracht worden sein (analog JFG Abs. 4). Diese Spielerzahl hat der Verein bis spätestens 01.05. des laufenden Spieljahres dem BFV gegenüber zu versichern und auf Anforderung während des gesamten Spieljahres nachzuweisen. Diesem Verein kann jedoch im Sinne des Abs. 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.
- (6) Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr zu entrichten, und zwar
- | | |
|---|--------|
| a) Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga | 100 € |
| b) Vereine der Herren-Bezirks- und Landesliga | 200 € |
| c) Vereine der Herren -Bayernligen | 800 € |
| d) Vereine der Regionalliga Bayern | 3000 € |
- (7) Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben wiederum eine Ausfallgebühr zu entrichten und zwar
- | | |
|---|--------|
| a)Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga | 200 € |
| b)Vereine der Herren-Bezirks- und –Landesliga | 400 € |
| c)Vereine der Herren-Bayernliga | 1600 € |
| d) Vereine der Regionalliga Bayern | 6000 € |
- (8) Vereine, die im darauf folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben wiederum eine Ausfallgebühr zu entrichten und zwar
- | | |
|---|---------|
| a)Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga | 400 € |
| b)Vereine der Herren-Bezirks- und –Landesliga | 800 € |
| c)Vereine der Herren-Bayernliga | 3200 € |
| d) Vereine der Regionalliga Bayern | 12000 € |
- (9) Absatz 8 gilt in gleicher Weise für Vereine, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (10) Die vorgenannten Maßnahmen werden von dem für den Verein zuständigen Bezirks-Ausschuss, für Vereine der Landesligen, Bayernligen und Regionalliga vom Verbandspräsidium getroffen.

§ 9 Schiedsrichtergestellung

- (1) Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede ihrer gemeldeten Herren-, Frauen-, A- und B-Juniorenmannschaften einen aktiven Schiedsrichter stellen. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden. Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen aktiven Schiedsrichter melden. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 7 Abs. 1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.

2. Abschnitt: Spielsystem

§ 10 Einteilung in Spielklassen

- (1) Die Mannschaften der Vereine werden in die Spielklasse eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht. Neu aufgenommene Vereine werden in die unterste Spielklasse eingereiht. Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet das Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung dieses Vereins. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 7 Abs. 4.
- (2) Die Zusammenfassung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Spielgruppen nehmen die Spielleiter nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.
- (3) Spielgemeinschaften sind im Herrenbereich bis einschließlich Kreisliga zugelassen. Das Weitere regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Spielklassen und Spielgruppen

- (1) Die Vereine spielen in den Spielklassen der Regionalliga Bayern, Bayernliga, der Landesliga, der Bezirksliga, der Kreisliga, der Kreisklasse und den A-, B- und C-Klassen.

Der Herrenspielbetrieb ist in folgenden Spielklassen gegliedert:

- Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene)
- Bayernliga (5. Spielklassenebene)
- Landesliga (6. Spielklassenebene),
- Bezirksliga (7. Spielklassenebene)
- Kreisliga (8. Spielklassenebene)
- Kreisklasse (9. Spielklassenebene)

- A-Klasse (10. Spielklassenebene)
 - B-Klasse (11. Spielklassenebene)
 - C-Klasse (12. Spielklassenebene)
- (2) Die Regionalliga Bayern spielt in der Regel mit bis zu 18 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet.
- (3) Die Bayernliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in zwei Gruppen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
- (4) Die Landesliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in fünf Gruppen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
Die Gruppeneinteilung der qualifizierten Mannschaften nimmt der Verbands-Spielausschuss jährlich nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten vor.
- (5) Die übrigen Spielklassen werden in den Bezirken gebildet. Ihre Einteilung und der Aufbau obliegen dem Bezirks-Spielausschuss
- a) Die Vereine spielen in Bezirken mit bis zu 650 am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereinen in je zwei Bezirksligen, bei mehr als 650 am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereinen in je drei Bezirksligen.
 - b) Die Kreisliga, die Kreisklasse, die A-, B- und C-Klassen spielen in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.
 - c) Die Spielgruppen auf Bezirks- und Kreisebene umfassen in der Regel bis zu 16 Mannschaften.

§ 12 Untere Mannschaften

- (1) Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.
- (2) Für die am Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung teilnehmende untere Mannschaft gilt bezüglich der höchsten erreichbaren Spielklasse folgende Regelung:

Höherklassigere Mannschaft	Untere Mannschaft
Regionalliga	Bayernliga
Bayernliga	Landesliga
Landesliga	Bezirksliga
Bezirksliga	Kreisliga
Kreisliga	Kreisklasse
Kreisklasse	Kreisklasse
A-Klasse	A-Klasse
B-Klasse	B-Klasse
C-Klasse	C-Klasse

Im Fall der Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften eines Vereins hat der Verein vor Beginn der Spielrunde die 1. und 2. bzw. weitere Mannschaften zu benennen. Eine Eingruppierung von gleichklassigen Mannschaften eines Vereins in ein und dieselbe Spielgruppe ist grundsätzlich nicht möglich.

- (3) Untere Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung sind so weit als möglich in Spielgruppen zusammenzufassen. Ist dies nicht möglich, so können sie an der Spielrunde von aufstiegsberechtigten Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen.
- (4) Für Firmen- und Behördenmannschaften sowie sonstige untere Mannschaften können bei Bedarf gesonderte Spielrunden durchgeführt werden.

§ 13 Spielwertung

- (1) Alle Verbandsspiele werden zur Ermittlung des Siegers, bei Spielen in Runden mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele) zur Ermittlung des Meisters oder Gruppensiegers bzw. der Absteiger durchgeführt.
- (2) Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich in Hin- und Rückspielen unter Wechsel des Spielplatzes ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit je einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.
- (3) Die von den Sportgerichten zuerkannten oder aberkannten Punkte werden regulär gezählt.
- (4) Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten.

§ 14 Feststellung des Meisters

- (1) Meister oder Gruppensieger ist, wer die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.
- (2) Stehen Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde punktgleich auf einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so ist dieser Platz durch ein oder mehrere Entscheidungsspiele zu ermitteln (§ 15).
- (3) Kommt dem Tabellenplatz keine besondere Gewichtung zu, kann die Tabelle im Subtraktionsverfahren der Tore erstellt werden. Bei Gleichheit der Punktezahl und der Tordifferenz bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach den mehr erzielten Toren.
- (4) Für Pilotprojekte kann der Meister oder Gruppensieger nach eigens erlassenen Richtlinien, die vom Verbands-Spielausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.

§ 14 a Feststellung des Meisters auf Verbandsebene

- (1) Meister oder Gruppensieger ist, wer die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.
- (2) Für den Aufstieg von der Regionalliga Bayern zur dritten Liga und für die Ermittlung der bestplatzierten bayerischen Amateurm Mannschaft hinsichtlich der Teilnahme am DFB-Pokal wird bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften die Tordifferenz entsprechend der DFB-Spielordnung (§ 46 Abs. 1.3) herangezogen. Es gibt hier keine Entscheidungsspiele.
- (3) Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung (Auf- und Abstieg) zukommt, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:

Bei zwei punktgleichen Vereinen:

1. Ein Verein, der gegen den punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich unterlegen.
2. Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin und Rückspielergebnis – Europapokalmodus –).
3. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
4. mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle.
5. Anzahl der Siege
6. Anzahl aller auswärts erzielten Tore
7. Losentscheid

Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:

1. Ein Verein, der gegen einen der punktgleichen Tabellennachbarn nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, wird in der Sondertabelle nicht berücksichtigt und auf den letzten Platz gesetzt.
2. Sondertabelle aus den direkten Vergleichen.
3. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle.
4. mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle.
5. Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - a) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - b) mehr erzielte Tore,
 - c) Anzahl der Siege,

d) Anzahl aller auswärts erzielten Tore.

6. Losentscheid

Auf Kreisebene besteht die Möglichkeit diese Plätze entweder nach § 14 a Abs. 3 zu bestimmen oder durch Entscheidungsspiele gemäß § 15 zu ermitteln. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Sollte keine Entscheidung getroffen werden, werden diese Plätze nach § 14 bestimmt.

- (4) Kommt dem Tabellenplatz keine besondere Gewichtung zu, kann die Tabelle im Subtraktionsverfahren der Tore erstellt werden. Bei Gleichheit der Punktezahl und der Tordifferenz bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach den mehr erzielten Toren.
- (5) Für Pilotprojekte kann der Meister oder Gruppensieger nach eigens erlassenen Richtlinien, die vom Verbands-Spielausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.

§ 15 Entscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
- (2) Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen.
 - a) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung um 2 x 15 Minuten zu ermitteln. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
 - b) Bei Entscheidungsspielen mit Hin – und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Bei Punkt- und Torgleichheit zählen die auswärts erzielten Tore doppelt (*Europacupmodus*). Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird das Rückspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
- (3) Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt. Die Entscheidungsspiele werden gemäß §15 Absatz 2 durchgeführt.

- (4) Ein neutraler Platz soll möglichst zentral liegen. Der zuständige Spielleiter hat den platzstellenden Verein oder einen der beiden spielenden Vereine für die Spielabrechnung zu bestimmen. Für die Platzordnung ist der platzstellende Verein verantwortlich.
- (5) Kann ein Verein nicht rechtzeitig zur Teilnahme an Entscheidungsspielen ermittelt werden, wird der Teilnehmer durch den zuständigen Spielleiter bestimmt. Diese Maßnahme ist nicht anfechtbar. Die ausstehenden Verbandsspiele sind nachzuholen.
- (6) Ergibt sich nachträglich, gleich aus welchen Gründen, dass ein anderer Verein an den Entscheidungsspielen teilnahmeberechtigt gewesen wäre, so tritt er an die Stelle des an den Entscheidungsspielen teilnehmenden Vereins. Ein Verzicht auf dieses Recht ist zulässig. Die finanziellen Vor- und Nachteile gehen nicht auf den neuen Verein über.

3. Abschnitt: Auf- und Abstieg

§ 16 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Meister der jeweiligen Spielklassen und Ligen (außer Regionalliga Bayern) haben grundsätzlich ein direktes Aufstiegsrecht (außer der Verein steht auf einen Abstiegsrelegations- bzw. Abstiegsplatz). Die jeweiligen Vizemeister (außer Regionalliga Bayern) nehmen an den Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse teil.
- (2) Kein direktes Aufstiegsrecht hat der Meister der Regionalliga Bayern. Der Meister der Regionalliga Bayern ist an den Aufstiegsspielen zur 3. Liga teilnahmeberechtigt, sofern er die für die 3. Liga zwingend festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.
- (4) Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen ist vor dem letzten Spieltag der betroffenen Ligen durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklasse eingegliedert.
- (5) Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein außer der

Verein steht auf einem Abstiegsrelegations- bzw. Abstiegsplatz. Weitere bestplatzierte Mannschaften können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklasse nicht erreicht wird. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

- (6) Wechseln Vereine mit Zustimmung des Verbandspräsidenten oder des zuständigen Bezirks-Ausschusses gem. §§ 30 und 33 der Satzung den Verband, Bezirk oder Kreis ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Steht der Verein in dem Bezirk in dem er vor dem Wechsel gespielt hat auf einem Auf- oder Abstiegsplatz, wird er im neuen Bezirk in der Klasse eingegliedert, in welcher er im bisherigen Bezirk nach vollzogenem Auf- bzw. Abstieg gespielt hätte. Im bisherigen Bezirk nimmt den Aufstiegsplatz der nächstplatzierte Verein bis maximal zum vierten Tabellenplatz ein. Der Platz des Absteigers wird durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
 - b) Steht der Verein im bisherigen Bezirk auf einem Tabellenplatz, dem für den Auf- oder Abstieg keine besondere Bedeutung zukommt, wird er im neuen Bezirk in der gleichen Klasse eingegliedert. Im bisherigen Bezirk wird die Klasse durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
 - c) Steht der Verein in dem Bezirk, in dem er vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt er im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird er nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Klasse eingegliedert, für die er sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspiels in die Rechte des wechselnden Vereins ein. Evtl. freie Plätze im bisherigen Bezirk werden durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
 - d) Analog ist zu verfahren, wenn ein Verein einen Kreiswechsel vollziehen möchte.
- (7) Die Verbandsspielrunde wird mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Verbandsspiels abgeschlossen. Notwendig werdende Entscheidungsspiele zählen nicht zur Verbandsspielrunde.
- (8) Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden festzulegen und im "bayernsport" oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Abs. 3 RVO eingelegt werden. § 44 der Satzung gilt entsprechend.
- (9) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen.
- (10) Aus jeder Spielgruppe/Liga steigt grundsätzlich eine Mannschaft ab. Die Zahl der weiteren Direktabsteiger und der Releganten/Qualifikanten wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassen/Ligen vor Saisonbeginn amtlich veröffentlicht.

- (11) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Regelungen nach Prüfung und Zustimmung des Verbands-Spielausschusses abgewichen werden.

§ 17 Regionalliga Bayern

- (1) Zweite Mannschaften von Drittligen und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind nicht teilnahmeberechtigt.
Steigt ein Lizenzverein aus der dritten Liga in die Regionalliga ab, so wird seine in der Regionalliga spielende zweite Mannschaft nach dem letzten Spieltag an den letzten Platz der Tabelle gesetzt und gilt als erster Absteiger.
- (2) Der Meister nimmt an den Relegationsspielen zur 3. Liga teil, sofern er die Zulassungskriterien für die 3. Liga erfüllt und dafür die Lizenz erhalten hat. Die Aufstiegs Spiele zur 3. Liga sind Bundesspiele und werden nach den DFB-Bestimmungen durchgeführt.
- (3) Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor Saisonbeginn in der Auf – und Abstiegsregelung amtlich festgelegt und veröffentlicht. Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Normzahl von 18 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Direkt-Absteiger im folgenden Spieljahr auf 3 Vereine. Wird die Normzahl von 18 Vereinen unterschritten, so steigen vor Beginn der Verbandsrunde so viele Vereine mehr auf bis die Normzahl 18 erreicht worden ist.

§ 18 Bayernliga

- (1) Die Meister qualifizieren sich direkt für die Regionalliga Bayern, sofern die Zulassungskriterien erfüllt sind. Die aus der Regionalliga absteigenden Vereine werden in die Bayernliga eingegliedert.
- (2) Die Zahl der aufsteigenden Vereine kann sich erhöhen, wenn sich in den Relegationsspielen der Gruppenzweiten der Bayernliga mit den zwei Vereinen vor dem bestplatzierten Absteiger aus der Regionalliga Bayern ein oder zwei Vereine aus der Bayernliga durchsetzen.
- (3) Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung amtlich festgelegt und veröffentlicht.
Die Spielpaarungen werden vom Verbands-Spielausschuss festgelegt und rechtzeitig vor Spielrundenende amtlich bekanntgemacht.

- (4) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Normzahl von 36 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Normzahl von 36 Vereinen unterschritten, so steigen vor Beginn der Verbandsrunde so viele Vereine mehr auf bis die Normzahl 36 erreicht worden ist.
- (5) Nach vollzogenem Auf- und Abstieg werden die Vereine jährlich nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten durch den Verbands-Spielausschuss der jeweiligen Bayernliga zugeteilt.

§ 19 Landesliga

- (1) Die Meister der Landesligen qualifizieren sich direkt für die Bayernliga. Die aus der Bayernliga absteigenden Vereine werden in die Landesligen eingegliedert.
- (2) Die Zahl der aufsteigenden Vereine kann sich erhöhen, wenn die Qualifikanten der Landesligen in den Relegationsspielen mit den Vereinen der Bayernliga, die sich nach Abschluss der Verbandsspielrunde gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung auf einem Relegationsrang befinden, gewinnen.
- (3) Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung amtlich festgelegt und veröffentlicht. Die Spielpaarungen werden vom Verbands-Spielausschuss festgelegt und rechtzeitig vor Spielrundenende amtlich bekanntgemacht. Die Ansetzung und Durchführung der Relegationsspiele erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss.
- (4) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Normzahl von 90 Vereinen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor dem ersten Spieltag zu veröffentlichen.
- (5) Nach vollzogenem Auf- und Abstieg werden die Vereine jährlich nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten durch den Verbands-Spielausschuss der jeweiligen Landesliga zugeteilt.

§ 20 Übrige Spielklassen

In den übrigen Spielklassen (§ 11 Abs. 5) regeln die zuständigen Bezirke den Auf- und Abstieg unter Festlegung fester Abstiegszahlen. Die geographischen Verhältnisse und die Vereinsdichte sind zu berücksichtigen.

B. Spielbestimmungen

1. Abschnitt: Der Spielbetrieb

§ 21 Leitung des Spielbetriebes

- (1) Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegt dem jeweiligen Spielleiter.
- (2) Im Einzelnen obliegt die Spielleitung
 - a) dem Verbands-Spielausschuss hinsichtlich des über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetriebes (§ 26 der Satzung).
 - b) dem Bezirks-Spielausschuss hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken (§ 34 der Satzung)
 - c) den Kreis-Spielleitern hinsichtlich des Spielbetriebes in den Kreisen (§ 35 der Satzung).
- (3) Ergibt sich wegen der Größe eines Kreises aus Gründen der Arbeitsteilung die Notwendigkeit der Einsetzung von Spielgruppenleitern, so obliegt diesen die Durchführung des Spielbetriebes in den ihnen zugewiesenen Gruppen. Der Kreisspielleiter ist verpflichtet, in einer dieser Gruppen die Leitung des Spielbetriebes selbst zu übernehmen und den Spielbetrieb in den anderen, ihm unterstehenden Gruppen zu überwachen.

§ 22 Beschwerdeinstanz

- (1) Über Beschwerden spieltechnischer Anordnung entscheidet das jeweils übergeordnete Organ, nämlich
 - a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Spielausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Spielausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium.
- (2) § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

§ 23 Spieltermine

- (1) Verbandsspielrunden sind grundsätzlich in einer Vor- und einer Rückrunde auszutragen. Sie sollen bei der Terminbestimmung in der gleichen Reihenfolge festgelegt werden. Vereine haben grundsätzlich das Recht, vor Saisonbeginn und in der Winterpause – bis zu einem vom jeweiligen Spielleiter festgelegten Termin - den Spieltermin am Samstag oder Sonntag bei der Ansetzung ihrer Heimspiele zu wählen. Spielverlegungen nach diesem Terminen und Wochentagsspiele bedürfen der Zustimmung des Gegners, ausgenommen die Ansetzungen erfolgen durch den Spielleiter.
Den Vereinen in der Regionalliga Bayern steht grundsätzlich das Recht der Wahl des Spieltermins am Freitag (nur bei spielfähigem Flutlicht), Samstag oder Sonntag zu. § 5 Regionalligaordnung gilt entsprechend.
- (2) Für die Spielrunden sind Terminlisten zu erstellen, die den Vereinen vor Beginn der Verbandsspielrunde im Ligaverwaltungsprogramm bekannt zu machen sind.
- (3) Der Verbandspräsident und die Bezirksvorsitzenden können aus begründetem Anlass hinsichtlich bestimmter Termine oder Spielorte ein Spielverbot

anordnen. Spielansetzungen dürfen nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

- (4) Verbandsspiele können bei Bedarf auch als Flutlichtspiele ausgetragen werden.
- (5) An den letzten beiden Spieltagen müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.

§ 24 Änderung von Spielterminen

- (1) Eine Änderung von festgesetzten Spielterminen soll vom zuständigen Spielleiter schriftlich angeordnet werden.
- (2) Die in den Terminlisten festgelegten Spieltermine sind vom zuständigen Spielleiter zu ändern, wenn dies im Verbandsinteresse oder aufgrund höherer Gewalt notwendig ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Austragung des Spieles aufgrund eines Ereignisses nicht möglich ist, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Der betroffene Verein hat dies glaubhaft zu machen, es sei denn, dass das Ereignis offenkundig ist. Ein Verbandsinteresse liegt u.a. auch vor, wenn ein Torwart oder mehr als ein Feldspieler einer Mannschaft für Auswahlspiele abgestellt werden muss.
- (3) Der zuständige Spielleiter kann in begründeten Ausnahmefällen festgelegte Spieltermine abändern, wenn dies ein Verein schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage der Zustimmungserklärung des Gegners beantragt und ein höherwertiges Interesse dem nicht entgegensteht. Anträge auf Spielverlegung sind spätestens am fünften Tag vor dem Spieltermin zu stellen.
- (4) Jede Terminänderung oder Neuansetzung eines Verbandsspieles ist den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vor dem neuen Spieltag über die Ligaverwaltung bekannt zu geben, andernfalls kann die Austragung abgelehnt werden. Dies hat der betroffene Verein dem Spielleiter unverzüglich bekannt zugeben. Die Beweislast trägt der betroffene Verein.
- (5) § 34 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 24 a

Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen

- (1) Auf Antrag des Heimvereins kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Spielleiters ein auf Sonntag festgesetztes Heimspiel verlegt werden, wenn auf den gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines bayerischen Vereins der Lizenzigen durch die DFL festgesetzt wird.

Für Spiele der 2. Bundesliga ist weitere Voraussetzung, dass sich der Spielort des Heimvereins in einer Entfernung von maximal 100 km zum Austragungsort des Spiels der 2. Bundesliga befindet.

- (2) Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von 3 Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Anderslautende Gebührenregelungen sind unbeachtlich. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
- (3) Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende einer Spielzeit) bleiben unberührt.
- (4) Die vorgenannten Absätze kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf Ihrer Spielgruppentagung vor Beginn der Saison einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

§ 25 Spielplatz

- (1) Der Platzverein hat einen ordnungsgemäßen Spielplatz und, soweit möglich, einen Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen. Er hat auf seine Kosten die Abnahme des neu gemeldeten Platzes durch den zuständigen Bezirk zu veranlassen.
- (2) Kunstrasenplätze und Hartplätze sind zugelassen. Die Platzvereine müssen den Gegner bei Spielen auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen rechtzeitig, mind. jedoch am Spieltag vor der Abreise, davon in Kenntnis setzen, dass auf einem derartigen Platz das Spiel ausgetragen wird. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den Spielgruppentagungen ersetzt diese Informationspflicht. Fällt das Spiel wegen der fehlenden Unterrichtung des Gastvereins durch den Platzverein aus, ist das Spiel neu anzusetzen. Die Bestrafung des Platzvereins erfolgt nach §§ 47, 48 (1) b) Rechts- und Verfahrensordnung.
- (3) Unbeschadet der Überprüfung und Abnahme des Platzes durch den Bezirk trifft den Verein und gegebenenfalls den Platzeigentümer die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Aus der Abnahme des Platzes können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (4) Der Platzverein hat ungeachtet der Eigentumsverhältnisse für den ordnungsgemäßen Aufbau und die Zeichnung des Spielfeldes zu sorgen. Regel I der Fußball-Regeln gilt entsprechend. Das Spielfeld kann mit einer Mehrfachmarkierung versehen sein, soweit dadurch Informationsschwierigkeiten und eine damit verbundene Wettbewerbsverzerrung nicht zu befürchten sind. Nach Spielbeginn bedürfen Änderungen im Spielfeldaufbau der Zustimmung des Schiedsrichters.

- (5) Ändern sich die Bodenverhältnisse aufgrund witterungsbedingter Einflüsse (z.B. Schneefall), entfällt eine Zeichnungspflicht. In diesem Fall sind neben den vier Eckfahnen weitere Fahnen zur Kenntlichmachung der Abgrenzungslinien bereitzustellen, und zwar zwei für die Mittellinie und je vier für die Strafräume. Regel I der Fußball-Regeln gilt entsprechend.
- (6) Beanstandungen zum Spielfeldaufbau können nur bis zum Spielbeginn geltend gemacht werden, über die der Schiedsrichter endgültig entscheidet. Hält der Schiedsrichter die Einwände für berechtigt, hat er dem Platzverein ausreichend Gelegenheit zu geben, die Mängel abzustellen.
- (7) Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Mannschaften des BFV:
Den Betreuern und Auswechselspielern wird ein speziell mit Sitzen ausgestatteter Bereich zugewiesen - die technische Zone. Diese erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran.
In der Technischen Zone dürfen sich insgesamt höchstens 15 Personen aufhalten.
Vor Spielbeginn sind bis einschließlich Bezirksliga diese 15 Personen zu bezeichnen und dem Schiedsrichter zu benennen. Zu jeder Zeit kann eine dieser Personen taktische Anweisungen geben, muss danach aber wieder seinen Platz einnehmen.
Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel wenn der Schiedsrichter dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln.
- Nicht in der Technischen Zone Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder des BFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist.
- Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen der Technischen Zone hinter die Umzäunung auf die Zuschauerränge zu verweisen, wenn sich diese Personen mehrfach regelwidrig verhalten. Dazu gehören das Missachten der Grenzen der Technischen Zone und unflätige Äußerungen in Richtung des Spielfeldes.
- (8) Spiele sind auf Naturrasenplätzen oder Kunstrasenplätzen, die für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen. Hartplätze, die für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze zugelassen werden. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt. Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet werden, so kann es gegebenenfalls auch auf einem abgenommenen Platz auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden.

§ 26 Unbespielbarkeit des Platzes

- (1) Ist der Platz eines Vereins wegen höherer Gewalt zum angesetzten Termin nicht oder voraussichtlich nicht bespielbar, muss der Platzverein den zuständigen Spielleiter unverzüglich, spätestens in den Vormittagsstunden des Spieltages, hiervon unterrichten. Jeder Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass er oder ein Vertreter an den Spieltagen für seine Vereine erreichbar ist. Kann ein Verein den zuständigen Spielleiter trotz wiederholter Versuche nicht erreichen, wofür er die Beweislast trägt, so kann er in dringenden Fällen die Entscheidung selbst treffen. Hiervon muss er den Spielleiter unverzüglich unterrichten.
- (2) Setzt der Spielleiter das Spiel ab, so hat der Platzverein den Gastverein und den eingeteilten Schiedsrichter unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 5 davon zu unterrichten. Sein Recht, ein Spiel abzusetzen, endet mit der Übertragung der Aufgaben auf den eingeteilten Schiedsrichter (§ 35 Abs. 2).
- (3) Müssen im Gebiet einer Spielgruppe mehrere Verbandsspiele wegen höherer Gewalt zum gleichen Termin abgesetzt werden, kann der zuständige Spielleiter aus Wettbewerbsgründen auch die restlichen Verbandsspiele dieser Gruppe absetzen. Dies kann bis zum Spieltag verbindlich durch Veröffentlichung in der Ligaverwaltung bekannt gegeben werden. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.
- (4) Bei plötzlich eingetretener Schlechtwetterlage kann der Bezirksvorsitzende nach Anhörung des Bezirksspielleiters alle Verbandsspiele des Bezirks durch Veröffentlichung in der Ligaverwaltung verbindlich absetzen. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.
- (5) Alle Spielabsetzungen und –verlegungen sind vom Spielleiter grundsätzlich in die Ligaverwaltung einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung einen Tag vor dem Spiel oder am Spieltag selbst, hat der Antrag stellende Verein die Verpflichtung dem eingeteilten Schiedsrichter oder dem SR-Einteiler die Spielabsage persönlich mitzuteilen. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter oder Mailbox gilt nicht als offizielle Mitteilung an den Schiedsrichter oder den SR-Einteiler.

§ 27 Sperrung des Platzes

- (1) Kann ein Verbandsspiel wegen witterungsbedingter Sperrung des Platzes durch den Eigentümer nicht zu dem angesetzten Termin ausgetragen werden, hat der zuständige Spielleiter das Spiel ab- und neu anzusetzen. Die Neuansetzung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (2) Der Platzverein hat die Sperrung des Platzes dem zuständigen Spielleiter unverzüglich, frühestens jedoch zwei Tage vor dem Spieltermin anzuzeigen, andernfalls erfolgt Bestrafung nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung (§§ 47, 48 Abs. 1 b).

- (3) Der Platzverein hat für die rechtzeitige Unterrichtung des Gegners und des eingeteilten Schiedsrichters zu sorgen. Der Platzverein hat im Falle einer verspäteten Unterrichtung die dadurch dem Gegner entstandenen Fahrtkosten (§ 74) zu ersetzen.
- (4) a) Wird ein gemeldeter Spielplatz an mindestens einem Spieltag der laufenden Verbandsspielrunde wegen Nichtbespielbarkeit vom Eigentümer gesperrt, kann der Spielleiter zur Vermeidung weiterer Spielverlegungen anordnen, dass bei einer weiteren Sperrung des Spielplatzes durch den Eigentümer dieses Spiele auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden kann.
- b) Erfolgt die Sperrung des Platzes hingegen später als die vom jeweiligen Spielleiter zu Beginn des Spieljahres amtlich festgesetzte und den Vereinen bekannt gegebene Frist und fällt das Spiel dadurch kurzfristig aus, so kann der Spielleiter anordnen, dass bereits dieses Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen wird.
- (5) Der Gast gilt als Platzverein und hat dem platzstellenden Verein zur Deckung der Unkosten je nach Ligazugehörigkeit folgenden Betrag zu erstatten:

Regionalliga	300 €
Bayernliga	100 €
Landesliga	75 €
Bezirksoberliga Frauen, Bezirksliga	50 €
Kreisliga - C-Klasse und Junioren-Mannschaften ab Bezirksliga aufwärts	35 €
Junioren-Mannschaften unterhalb der Bezirksliga	20 €

§ 28 Platzordnung

- (1) Der Platzverein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Pflichten hat sich der Verein bei jedem Verbandsspiel von aufstiegsberechtigten Mannschaften aller Ligen und Klassen eines verantwortlichen Leiters des Ordnungsdienstes zu bedienen, der mit Name und Anschrift auf dem Spielberichtsbogen einzutragen ist. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er hat für den Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Platzverweise zu sorgen.
- b) Er hat betrunkenen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Besuchern den Zutritt zum Sportplatz zu verwehren.
- c) Er hat Personen am Betreten des Platzes zu hindern, denen aufgrund eines

Beschlusses eines Verbandsorgans oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

- (3) Bei drohenden Ausschreitungen sind neben den Angehörigen des Ordnungsdienstes alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.
- (4) Der Platzverein trägt die Beweislast dafür, dass er alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des aufgeführten Personenkreises getroffen hat.
- (5) Auf die Sicherheitsrichtlinien für die Regionalliga und Herren-Verbandsspiele (Bayernliga, Landesliga und Toto-Pokalspiele auf Landesebene) wird verwiesen.

§ 29 Überwachung von Verbandsspielen

- (1) Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung wird im Bereich innerhalb den Spielklassen eines Bezirks vom Bezirksvorsitzenden, darüber hinaus in höheren Klassen vom Verbandspräsidenten angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist den betroffenen Vereinen vorher bekanntzugeben.
- (2) Jeder Verein kann bei seinem Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen. Dieser Spielleiter beauftragt einen geeigneten Mitarbeiter. Der Spielleiter hat davon die zuständige Geschäftsstelle des Verbandes zu unterrichten. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.

2. Abschnitt: Durchführung der Spiele

§ 30 Spielbeginn

- (1) Zum festgesetzten Spieltermin müssen die Mannschaften mit mindestens sieben Spielern antreten. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns um mindestens fünfundvierzig Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern.
- (2) Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als sieben Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Dies ist im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt nach § 40.
- (3) Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis infolge höherer Gewalt kein Verschulden trifft. Die Geltendmachung eines Verkehrsunfalls gilt nur bei Benützung der anerkannten Verkehrsmittel (§ 31).
- (4) Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter(-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften

in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.

§ 31 Verkehrsmittel

Als offizielle Verkehrsmittel für Fahrten der Vereine zu den Spielen werden außer der Bahn, auch lizenzierte Busunternehmen, Flugzeuge und private Verkehrsmittel anerkannt. § 74 gilt entsprechend.

§ 32 Spielkleidung

- (1) Die Spieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. Regel IV der Fußball-Regeln gilt entsprechend.
- (2) Die Trikots der Spieler in aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Jede Rückennummer darf in einem Spiel nur einmal vergeben werden. Verstöße werden gemäß §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
- (3)
 - a) Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Platzvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten.
 - b) Haben in der Regionalliga Bayern zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Gastmannschaft in andersfarbiger Spielkleidung antreten.
- (4) Bei Spielen auf einem neutralen Platz entscheidet der Spielleiter, welche der beiden Mannschaften die Spielkleidung wechseln muss.
- (5) Die Spielkleidung darf nur mit Genehmigung des BFV eine Werbeaufschrift tragen. Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.
- (6) Das Tragen von Schienbeinschonern ist vorgeschrieben.

§ 33 Spielführer

- (1) Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu bestimmen, der mit einer am Arm getragenen Binde, die sich von der Farbe des Trikots unterscheidet, gekennzeichnet ist. Er ist auf dem Spielberichtsbogen zu benennen. Scheidet er während des Spieles aus, ist an seiner Stelle ein anderer Spieler mit dieser Aufgabe zu betrauen.
- (2) Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter zu unterstützen und für ein sportliches Auftreten seiner Mannschaft zu sorgen. Er kann sich bei Anliegen und Anfragen unmittelbar an den Schiedsrichter wenden. Dieser

unterrichtet ihn von wichtigen Vorgängen und bedient sich in gebotener Weise seiner Hilfe.

§ 34 Schiedsrichter

- (1) Jedes Spiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören darf.
- (2) Bei allen Herrenspielen der Regional-, Bayern - und Landesliga, der Bezirksligen und der Junioren - Bayernliga, -Landesliga, sowie für alle Entscheidungsspiele sind dem Schiedsrichter zwei neutrale Assistenten zuzuordnen.
- (3) Bei unterschiedlichen Herrenspielklassen, bei Vereinen, die der Kreisliga und höher angehören, gilt die Regelung des höherklassigen Vereins. Gehören Vereine der Kreisklasse und tiefer an, werden nur Assistenten zugeteilt, wenn diese gegen einen Verein der Landesliga und höher spielen.
- (4) Werden keine neutralen Assistenten abgeordnet, hat jeder der beteiligten Vereine einen Assistenten zu stellen. Ist der reisende Verein hierzu nicht in der Lage, hat der gastgebende Verein beide Schiedsrichterassistenten zu stellen.
- (5) Bei Pflichtspielen in der Kreisliga entscheiden auf Vorschlag des Kreisausschusses die Vereine dieser Spielklasse mehrheitlich, ob hier Gespanne zum Einsatz kommen.
- (6) Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterorgane. Sie kann unter Angabe des Namens oder mittels Vereinsansetzung erfolgen. Die Einteilung ist dem zuständigen Spielleiter rechtzeitig bekannt zu geben.
- (7) Für Privatspiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften ist grundsätzlich spätestens zwei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann ein Schiedsrichter anzufordern. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.
- (8) Die für den Schiedsrichter und seine Assistenten anfallenden Kosten und Auslagen trägt der Platzverein; im Falle des Absatzes 8 trägt sie der antragstellende Verein. Die Abrechnung der Schiedsrichter-Kosten kann auch über einen Schiedsrichter-Pool erfolgen.
- (9) Spielabsagen und –verlegungen werden grundsätzlich in die Ligaverwaltung eingegeben. Bis zwei Tage vor dem Spiel muss sich der Schiedsrichter (SR-Einteiler) im Internet vergewissern, ob das ihm zugewiesene Spiel stattfindet. Ein Tag vor dem Spiel oder am Spieltag selbst muss die Spielabsage dem Schiedsrichter oder dem SR-Einteiler persönlich mitgeteilt werden. Eine Nachricht auf der Mailbox oder dem Anrufbeantworter ist nicht ausreichend.

- (10) Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Herren-, Senioren- und Frauenspielgruppen), ist der Schiedsrichter vom Platzverein zu stellen. Eine Einigung auf den Schiedsrichter ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 35 Aufgaben des Schiedsrichters

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts und der Spielerpässe zu prüfen. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht (ESB) anzuwenden, soweit der Verband diesen in der betreffenden Spielklasse verbindlich vorschreibt. Weitere Details zum ESB sind in den Richtlinien zum elektronischen Spielbericht (ESB) aufgeführt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat er rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.
- (3) Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.
- (4) Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden bedeutsamen Vorgänge mit dem Spielberichtsbogen zu melden, insbesondere
- a) Spielzeit,
 - b) Spielergebnis,
 - c) Verwarnungen und Feldverweise
 - d) fehlende Spielerpässe etc.
 - e) Verstoß gegen Sicherheit und Rassismus
- (5) Der Schiedsrichter hat den Austausch von Spielern mit Angabe der Halbzeit auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (6) Den Spielbericht hat er unverzüglich, spätestens am 2. Werktag (Datum des Poststempels, kein Freistempel und keine Internetbriefmarke) nach dem Spieltag an den zuständigen Spielleiter einzusenden. In den Ligen unterhalb der Verbandsligen, in denen der elektronischen Spielbericht (ESB) eingesetzt wird, ist der SR verpflichtet spätestens am 2. Werktag den Sonderbericht bzw. seine Meldung als elektronisches Dokument dem ESB beizufügen.

§ 36 Pflicht der Vereine

- (1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.
- (2) Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Abs. 5 k Satzung).

Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird (verschuldensunabhängig) eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung erhoben.

Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80 a Rechts- und Verfahrensordnung.

- (3) Die Vereine sind verpflichtet den elektronischen Spielbericht (ESB) anzuwenden, soweit der Verband diesen in der betreffenden Spielklasse verbindlich vorschreibt. Weitere Details zum ESB sind in den Richtlinien zum elektronischen Spielbericht (ESB) aufgeführt.

§ 37 Verspätetes Antreten des Schiedsrichters

- (1) Tritt der eingeteilte Schiedsrichter verspätet zum Spiel an und hat dies bereits unter der Leitung eines Ersatzschiedsrichters begonnen, hat der eingeteilte Schiedsrichter die Leitung des Spieles sofort, spätestens mit Beginn der 2. Spielzeithälfte, zu übernehmen.
- (2) § 38 gilt entsprechend.

§ 38 Nichtantreten des Schiedsrichters

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter bis zum festgelegten Spielbeginn nicht, ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren.

- (1) **Aufstiegsberechtigter Spielbetrieb**
Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen,
 - a) wenn ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist. Dieser muss die Leitung des Spiels übernehmen. Sind mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend, so haben sich die beteiligten Vereine zu bemühen, sich auf einen der Schiedsrichter zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los. Weigert sich ein Verein, das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 40 gilt entsprechend.

- b) wenn ein anerkannter neutraler Schiedsrichter nicht anwesend ist, und sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis oder einen geeigneten Sportkameraden einigen. Die Einigung ist vor Spielbeginn schriftlich auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten und von den Spielführern der beiden Mannschaften zu unterzeichnen

Das Spiel kann als Privatspiel ausgetragen werden, wenn ein anerkannter neutraler Schiedsrichter nicht anwesend ist und sich die Mannschaften auch nicht auf einen anerkannten, aber nicht neutralen Schiedsrichter oder einen anderen Sportkameraden einigen. Dies ist vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen schriftlich zu vermerken.

- (2) Nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb
 - a) Kommt bei einem Spiel nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften eine Einigung nicht zustande, ist der Platzverein verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter verletzt und das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten kann.
 - b) Wird ein Spiel nicht von einem neutralen Schiedsrichter geleitet, haben die Spielführer der beteiligten Mannschaften das Recht, die Spielerpässe im Beisein des Schiedsrichters zu prüfen.

§ 39 Spielabbruch

- (1) Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels wegen ernsthafter Störung nicht mehr gewährleistet ist. Eine ernsthafte Störung liegt immer dann vor, wenn
 - a) wegen Eintritt von Dunkelheit oder Nebel die Sichtverhältnisse erheblich vermindert sind,
 - b) der Platz unbespielbar wird,
 - c) der Schiedsrichter, seine Assistenten oder Spieler tätlich angegriffen oder auf sonstige Weise in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden oder
 - d) aufgrund allgemeiner Widersetzlichkeit von Spielern oder Zuschauern mögliche Angriffe oder Ausschreitungen zu befürchten sind.
- (2) Der Schiedsrichter kann auf Verlangen des Spielführers einer der beiden Mannschaften ein Spiel abbrechen, wenn diese weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. In diesem Fall erhält der Gegner die Punkte. Die Torwertung wird nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 1 durchgeführt.

§ 40 Spielwertung und Neuansetzung

- (1) Bricht eine Mannschaft ein Spiel ab, verschuldet sie einen Spielabbruch oder Spielausfall, tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 30) mit

sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Treten beide Mannschaften nicht an, wird dieses Spiel für beide Vereine unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren gewertet.

- (2) Der schuldige Verein hat dem Gegner die ihm entstandenen Fahrtkosten (nach § 74) und Auslagen zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen. Bei einem Spiel auf fremdem Platz ist der schuldige Verein zu einem Privatspiel innerhalb des Spieljahres verpflichtet, es sei denn, dass sich die beiden Vereine anderweitig einigen.
- (3) Tritt ein Verein im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft nicht an, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird im darauf folgenden Spieljahr auf Antrag in die unterste Spielklasse neu eingeteilt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Den Vollzug nimmt der Bezirksvorsitzende vor. Die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 41 Abs. 1. Tritt ein Verein schuldhaft nicht an oder scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten, wenn er in der laufenden Saison bei diesem Verein angetreten ist. Die Fahrtkosten können analog § 74 geltend gemacht werden.
- (4) Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine Spielwertung entsprechend Abs. 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zu zurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenen Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Abs. 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.
- (5) Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Verbandsspielrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.
- (6) Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenen Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.
- (7) Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 41 Einstellung des Spielbetriebes

- (1) Stellt ein Verein während der Verbandsspielrunde den Spielbetrieb ein, sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore zu streichen. Stellt ein Verein seinen Spielbetrieb während der letzten vier Spieltage ein, oder tritt er in diesem Zeitraum zum dritten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von diesem Verein bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele des Vereins werden für den jeweiligen Gegner als gewonnen gewertet entsprechend § 40 Abs.1. Der festgelegte Abstieg verringert sich entsprechend.
- (2) Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach Abschluss der Verbandsspielrunde, aber noch vor Beginn der Entscheidungsspiele den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 16, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in seiner Spielklasse steht.
- (3) Stellt ein Verein während der Durchführung seiner Entscheidungsspiele den Spielbetrieb ein, so ist das von ihm zuletzt durchgeführte Entscheidungsspiel für den Gegner als gewonnen zu werten. Die festgelegte Auf- und Abstiegsregelung wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach Abschluss der Entscheidungsspiele den Spielbetrieb einstellt, vermindert den festgelegten Abstieg nicht. Frei werdende Plätze können durch vermehrten Aufstieg aufgefüllt werden. Dies ist bei Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung zu berücksichtigen.
- (5) Ein Verein, der sich nach Durchführung der Entscheidungsspiele für den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse qualifiziert hat und dann den Spielbetrieb einstellt, wird durch den Gegner seines letzten Entscheidungsspieles ersetzt.
- (6) Die Einstellung des Spielbetriebes ist dem zuständigen Spielleiter unverzüglich mitzuteilen. Der Verein kann auf Antrag in dem darauf folgenden Spieljahr in die unterste Spielklasse eingereiht werden.

§ 41 a Verein in Insolvenz

- (1) Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der 4. Spielklassenebene teil und verfügt der Verein über eine Frauenmannschaft, die in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

- (2) Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.
- (3) Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
- (4) Bei Vereinen, die ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zumindest Teile ihres Spielbetriebes für eine oder mehrere Mannschaften in eine Gesellschaft ausgegliedert haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend auch bei einer Insolvenz dieser Gesellschaft.
- (5) Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

C. Bestimmungen zum Spielrecht

1. Abschnitt: Spielberechtigung

§ 42 Spielrecht

- (1) Amateure können in allen Mannschaften der Verbandsvereine eingesetzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vertragsspieler, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
 - a) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
 - b) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform und müssen den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, der Regional- und Landesverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt

die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

- c) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den Verband findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 53 Abs. 1 c) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Wird die Verpflichtung aus § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 49 Abs. 3 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 49 Abs. 3 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Ausbildungs- und Förderungsentschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 3 Abs. 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter € 250 geahndet. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3 Abs. 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. Die §§ 47, 48 Abs. 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

- d) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 53.
Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.
Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsels ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.
Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang.
- e) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 47 bis 53 und die einschlägigen Bestimmungen des DFB Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- f) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 53 für den Vertragsspieler bzw. §§ 48 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spielerlaubnis (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Passantrag, bisherigem Spielerpass und ggf. neuer Vertragsausfertigung neu beantragt werden. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- g) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 42 Abs. 2 a Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
- a) in erster Instanz:
- aa) falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

- bb) falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - cc) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
 - h) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Buchstabe g) Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 42. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
- Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.
- Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 47 ff.
- Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
- (3 a) Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
- (4) Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten
- a) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der neuen Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigsten, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
 - b) Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 42 a Spielrecht Regionalliga Bayern

- (1) Die Spielberechtigung ist ausschließlich durch die vom BFV - Verbands-Spielausschuss oder durch die von der BFV- Geschäftsstelle genehmigte Spielberechtigungsliste nachzuweisen. Spielberechtigt für die Regionalliga Bayern sind nur Spieler, die auf der von der spielleitenden Stelle herausgegebenen Liste aufgeführt sind. Ein Spieler kann nur auf die Spielberechtigungsliste gesetzt werden, wenn er einen ordnungsgemäßen Spielerpass besitzt und die im Abs. 3 genannten Unterlagen dem BFV vorliegen.
- (2) Auf dem Spielberichtsbogen sind mindestens vier Spieler U 23 aufzuführen, Vorgaben bezüglich Spiel – und Einsatzberechtigung in der zweiten Mannschaft nach einem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft folgen ausschließlich aus dem Allgemeinverbindlichen Teil der DFB – Spielordnung (§§11 und 12 DFB Spielordnung)
- (3) Der Eintrag auf der Spielberechtigungsliste kann nur erfolgen, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:
 - Nachweis einer internistischen- allgemein sportmedizinischen Untersuchung
 - Nachweis über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB/BFV zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu den damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten
 - Nachweis über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti- Doping – Richtlinien des DFB

§ 43 Erteilung des Spielrechts

- (1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des BFV.
- (2) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Verbands- und Privatspiele.
- (3) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-SpO.
- (4) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

- (5) Das Spielrecht erteilt der Verband. Jeder Spieler kann ein Spielrecht nur für einen Verein haben, auf den der Spielerpass ausgestellt ist.
- (6) Der Nachweis des Spielrechts kann nur mit einem Spielerpass oder mit einer vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung, die auf Antrag vom Verband ausgestellt wird, oder mit einem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 45 Abs. 5) geführt werden. Er darf nur auf einen Verein ausgestellt werden. Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- (7) Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn der Spielerpass mit der Unterschrift des Spielers und seinem Lichtbild versehen ist, das ihn als Inhaber eindeutig identifiziert. Das Lichtbild muss zudem mit dem lesbaren Vereinsstempel versehen sein, der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindet. Legt der Verein eine vom Verband ausgestellte Spielberechtigungsbescheinigung oder einen Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 45 Abs. 5) vor, so hat sich der Spieler mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Für Spiele der Junioren und Juniorinnen gilt § 18 Abs. 6 Jugendordnung.
- (8) Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft.
- (9) Ein aufgrund falscher Angaben erteiltes Spielrecht ist ungültig. Ein nur vorläufig erteiltes Spielrecht erlischt rückwirkend, wenn es durch falsche Angaben erwirkt wurde.
- (10) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (11) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Junioren-Bundesligen, oder der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.
Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.
Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

§ 43 a Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldaten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisklasse am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.
- (2) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitvereins gewählt hat.
- (3) Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (4) Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
- (5) Ein Einsatz des Spielers in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.
- (6) Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
- (7) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab.

§ 44 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Nach einem Einsatz eines Spielers in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins müssen für den Einsatz dieses Spielers in einer unterklassigeren Mannschaft nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

Bestimmungen für Herren-Amateurmannschaften der C-Klasse bis einschließlich Landesliga

(1)

a) Während des Spieljahres gilt:

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler nicht am gleichen Verbandsspielwochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) und nicht im nächsten Meisterschaftsspiel der aufstiegsberechtigten spielenden unterklassigeren Mannschaften mitwirken. Die Einsatzbeschränkung beträgt maximal zwei aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der niederklassigeren Mannschaft und endet in jedem Fall nach Ablauf von 10 Tagen.

b) Zum Spieljahresende gilt:

Ein Verein kann in den Verbandsspielen (Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen) der aufstiegsberechtigten spielenden unterklassigeren Mannschaften, die nach dem letzten Verbandsspielwochenende der höherklassigeren Mannschaften stattfinden, nur bis zu drei beliebige Spieler einsetzen, die in den letzten vier Meisterschaftsspielen der höherklassigeren Mannschaft in der zweiten Halbzeit eingewechselt worden sind. Diese drei Spieler der höherklassigeren Mannschaften müssen in den nach dem letzten Verbandsspielwochenende der höherklassigeren Mannschaften stattfindenden Verbandsspielen (Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen) nicht identisch sein.

Weitere Spieler, die an einem der letzten vier Meisterschaftsspiele der höherklassigen Mannschaft in der ersten oder zweiten Halbzeit mitgewirkt haben, können in den Verbandsspielen (Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen) der aufstiegsberechtigten spielenden unterklassigeren Mannschaften, die nach dem letzten Verbandsspielwochenende der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht eingesetzt werden.

(2) Für Vereine auf Kreisebene gilt zusätzlich zu Abs. 1 a) und b) folgende Bestimmung:

a) während des Spieljahres:

Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Herrenmannschaft(en) ausschließlich in den untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereicht ist (sind), können zusätzlich zu den Spielern, die nach Abs. 1 a) spielberechtigt sind, bis zu drei beliebige Spieler aus den höherklassigeren Mannschaften in ihrer (ihren) unterklassigeren Mannschaft(en) pro Meisterschaftsspiel einsetzen.

b) zum Spieljahresende

Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Herrenmannschaft(en) ausschließlich in den untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereicht ist (sind), können zusätzlich zu Abs. 1 b) bis

zu drei beliebige Spieler aus der höherklassigeren Mannschaft ohne Einschränkung (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes in den letzten vier Meisterschaftsspielen) sowohl in den höherklassigeren als auch in den unterklassigeren Mannschaften einsetzen.

Gleiches gilt für Vereine unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit der oberen Mannschaft, deren niederklassigere Frauenmannschaft in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt.

- (3) Für Spielgemeinschaften auf Kreisebene gilt zusätzlich zu Abs. 1 a) und b) folgende Bestimmung:

a) während des Spieljahres:

Spielgemeinschaften, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Herrenmannschaft(en) ausschließlich in den untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereiht ist (sind), können zusätzlich zu den Spielern, die nach Abs. 1 a spielberechtigt sind, bis zu drei beliebige Spieler aus den höherklassigeren Mannschaften in ihrer (ihren) unterklassigeren Mannschaft(en) pro Meisterschaftsspiel einsetzen.

b) zum Spieljahresende

Spielgemeinschaften, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Herrenmannschaft(en) ausschließlich in den untersten beiden Spielklassen im Kreis eingereiht ist (sind), können zusätzlich zu Abs. 1 b bis zu drei beliebige Spieler aus der/den höherklassigeren Mannschaft(en) ohne Einschränkung (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes in den letzten vier Meisterschaftsspielen) sowohl in den höherklassigeren als auch in den unterklassigeren Mannschaften einsetzen.

c) Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften

Die Einsatzbeschränkungen der jeweiligen Spieler ergeben sich aus der Ligazugehörigkeit der höherklassigen Mannschaft.

- (4) Die Einsatzbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 12 Abs. 3 zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.
- (5) Für den Einsatz von Frauen in verschiedenen Mannschaften eines Vereins gelten die vorhergehenden Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sowie für Spielerinnen eines Vereins der 1. oder 2. Frauenbundesliga § 14 DFB-SpO.
- (6) Abweichende Bestimmungen für Herren-Amateurmannschaften in der 3. Liga, der Regionalliga- und in der Bayernliga:

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga, der Regionalliga- oder in der Bayernliga spielt, gelten abweichend folgende Bestimmungen:

- a) Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder Bayernliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
- b) Die Einschränkung gemäß a) gilt nicht für den Einsatz in Privatspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Nach dem letzten Verbandsspielwochenende gilt für den Einsatz von Spielern der 3. Liga, Regionalliga oder Bayernliga in unterklassigen Mannschaften ihres Vereins Abs. 1 b entsprechend.
- d) Anderslautende Festspielregelungen (siehe Absätze 1 a, 2, 3 und 4) sind unbeachtlich.

§ 44 a

- (1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr.3 DFB-SpO)
- (2) Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Spielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.
Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Spiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft eines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Spielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.
- (3) Nach einem Einsatz in einem Spiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Spiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
- (4) Die Einschränkungen gemäß Absatz 2 gelten für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Bayernliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden

Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Absatz 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Bayernliga.

In den Spielklassen unterhalb der Bayernliga gelten die Einschränkungen gemäß Absätze 2 und 3 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
- (6) Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.
- (7) Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen
 - a) In Pokalspielen des Deutschen-Fußball-Bundes auf DFB-Ebene und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.
In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
 - b) In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.
Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
 - c) In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
 - d) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
 - e) In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.
- (8) Spielberechtigung in der 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

- a) Vertragsspieler
 Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der zuständigen Geschäftsstelle nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat. Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.
 Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.
 - b) Amateure
 An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.
 - c) Lizenzspieler
 Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in Abs. 7 a bzw. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.
- (9) Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind
- a) Amateurvereine
 Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga sowie in Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga oder der Regionalliga eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.
 - b) Lizenzvereine
 Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.
- (10) Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern
- a) Amateurvereine
 In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.
 Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
 Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.
 - b) Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern bei Lizenzvereinen ist in Abs. 7 b bzw. § 12 Nr. 2 der DFB-Spielordnung geregelt.

(11) Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspielermannschaften

Die Einschränkungen der Abs. 9 und 10 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspielermannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

(12) Spielberechtigung in der Bayernliga

Die Bestimmungen der Absätze 7, 9 und 11 gelten entsprechend auch in der Bayernliga.

(13) Für die Spielklasse Bayernliga gilt, dass nur Spieler für das Spiel zugelassen bzw. spielberechtigt sind, die zu Beginn des Spiels unter den 18 namentlich aufgeführten Spielern (Anfangsformation und Auswechselspieler) auf dem jeweiligen Spielberichtsbogen aufgeführt sind. Die allgemeine in Bayern gültige Regelung, dass grundsätzlich jeder Spieler mit gültigem Spielerpass spielen bzw. eingewechselt werden kann (also auch dann, wenn er zu Beginn des Spiels nicht auf dem Spielberichtsbogen steht), gilt für die Bayernliga nicht.

(14) Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze

- a) Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 7b, 9 a und 10 werden als unsportliches Verhalten geahndet.
- b) Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
Für den gegnerischen Verein mit Ausnahme der DFB-Pokalspiele bleibt die Spielwertung unberührt.
- c) Zusätzlich kann der Verein bei Vorliegen von Verschulden mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000 und/oder Punktabzug bestraft werden.
- d) Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amtswegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins.
- e) Eine Spielwertung als besondere Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung beim zuständigen Rechtsorgan (Sportgericht Bayern) nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
- f) Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des BFV ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1 b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

(15) Für die Regionalliga Bayern gelten die Bestimmungen der Regionalligaordnung entsprechend.

§ 45 Vorlage des Spielerpasses

- (1) Die Spielerpässe oder die Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes oder der Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 45 Abs. 5) mitwirkender Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen. In der Regionalliga Bayern ist bei Verbandsspielen nur die genehmigte Spielberechtigungsliste vorzulegen.
 - a) Stellt der Schiedsrichter fest, dass das Bild eines Spielers diesen nicht eindeutig als Inhaber des Spielerpasses ausweist, muss der Schiedsrichter das Bild durchstreichen, den Verein informieren und den Pass an den Verein zurückgeben. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend § 43 Abs. 7 Spielordnung erneuert wird.
 - b) Spieler, die bei Spielbeginn nicht im Besitze eines ordnungsgemäßen Spielerpasses (§ 43 Abs. 7) sind, sind gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild zum Spiel zugelassen. Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Der fehlende Spielerpass ist unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Werden der oder die Spielerpässe bzw. die genehmigte Spielberechtigungsliste der Regionalliga Bayern nicht nach Spielschluss vorgelegt, hat dies der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht nachzuweisen.
- (3) Weist der Verein die Spielberechtigung innerhalb dieser Frist nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Kann der Verein die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel nicht nachweisen, erfolgt eine Spielverlustwertung nach § 40, sowie eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (5) Bei Vorlage des Ausdrucks der Detail-Spielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online sind die Spieler zur Teilnahme an Spielen jeder Art ohne Vorlage des Spielerpasses berechtigt.

Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

Der Spieler muss sich vor dem Spiel durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, sonst kann er am Spiel nicht teilnehmen. Setzt der Verein Spieler ein, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist dieser Verstoß mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden, Spielwertung nach § 40. Für Spiele der Junioren und Juniorinnen gilt § 18 Abs. 6 Jugendordnung.

§ 46 Auswechslung/Rückwechsln von Spielern

- (1) Während eines Herrenspiels dürfen drei, bei Spielen im nicht aufstiegsberechtigten Spielbetrieb vier Spieler ausgewechselt werden. Im Frauenbereich dürfen 4 Spielerinnen ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich. In allen Spielen auf Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.
- (2) Bei Privatspielen (Freundschaftsspielen) können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl von Auswechslenspielern festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Auswechslenspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.
- (3) Vor Eintritt des einzuwechslenden Spielers hat der Schiedsrichter dessen Spielberechtigung zu überprüfen (§ 45). Er kann einem Spieler, der sich unmittelbar vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.
- (4) Im Übrigen gilt die Regel III der Fußballregeln entsprechend.

2. Abschnitt: Spielerlaubnis bei Vereinswechsel

§ 47 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Bestimmungen zum Vereinswechsel gelten für Herren, Senioren, Frauen, A-Junioren älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen älteren Jahrgangs.
- (2) Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 48 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden (die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung) und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax innerhalb von 3 Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

- (2) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (3) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereines erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen worden.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

- (4) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (5) Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
- (6) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstrittig vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels (kein Freistempler und keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.
- (7) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren). Wird der Pass nicht innerhalb dieser Frist eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Im Falle der Fristversäumnis beim Passeinzugsverfahren wird zudem gegen den säumigen Verein ein sportgerichtliches Verfahren eingeleitet und

ungeachtet der hierdurch entstehenden Kosten hat der abgebende Verein die Pässeinzugsgebühr gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Finanzordnung zu entrichten.

- (8) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.
- Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.
- Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 49 Abs. 3 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
- (9) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisbeanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.
- (10) Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
- (11) Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 25 Abs. 2 Jugendordnung sowie von älteren B-Juniorinnen gilt § 26 Frauen- und Mädchenordnung analog.
- (12) Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

§ 48 a Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spielerlaubnis in Spielplus

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer Spielerlaubnis in Spielplus die allgemeinen Regelungen der §§ 43 und 48 ff. entsprechend.

Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im Spielplus autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für Passantragstellung Online des BFV.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß §§ 47, 48 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den BFV rechtfertigen.

(1) Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den BFV mittels Spielplus, entfällt die Einreichung des schriftlichen Passantrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels Spielplus, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

(2) Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 48.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über Spielplus/Antragstellung online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spielplus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in Spielplus eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des

abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlufterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs/Zimbra über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.

§ 49 Spielerlaubnis für Verbandsspiele

- (1) Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
Der Verband erteilt die Spielerlaubnis für Privat- Verbandsspiele gemäß § 2 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 3 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 1.11.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag.
- (2) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern, Satz 3, zweiter Halbsatz von § 48 Abs. 8 gilt entsprechend.
Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.
- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern)	3.750 €
5. Spielklassenebene	2.500 €
6. Spielklassenebene	1.500 €
7. Spielklassenebene	750 €
8. Spielklassenebene	500 €
ab der 9. Spielklassenebene	250 €

Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein am 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B- noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der Spielgemeinschaft spielen.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Privatspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- (4) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Verbandsspiele gemäß § 2 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Verbandsspiele gemäß § 2 erst nach Ablauf von sechs Monaten erteilt werden (für Amateure gerechnet ab dem letzten Privat- oder Verbandsspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung). § 50 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (5) **Spielerlaubnis für Privatspiele**
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Privatspiele seines neuen Vereins spielberechtigt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (6) **Einsatz in Auswahlmannschaften**
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft dieses Mitgliedsverbandes.

§ 50 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften in folgenden Fällen:

- (1) Wenn der Spieler noch keinem der FIFA angeschlossenen Verband angehört hat.
- (2) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlichen Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis einzureichen.
- (3) Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat oder dessen Spielbetrieb eingestellt wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.
- (4) Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielerlaubnis hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
- (5) Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum 30. Juni zu einem dritten Verein wechselt.

- (6) Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 2 alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- (7) Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem ortsansässigen Verein wechselt.
- (8) Wenn der Spieler wegen des Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.
- (9) Bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

§ 51 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 52 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

- (1) Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
- (2) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 53 Zi. 1 und 3.
- (3) Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 53 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
- a) Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - b) Vom 1. bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - d) Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung anzurechnen.
In der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.
- (8) Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.
Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 49 III vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 49 III zu entrichten.

- (10) § 49 Zi. 5 (Spielberechtigung für Privatspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 48 bis 50 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 54 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für die Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, gilt § 29 der DFB-Spielordnung.
- (2) Für die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler, gilt § 30 der DFB-Spielordnung.

D. Weitere Spielarten

1. Abschnitt: Auswahlspiele

§ 55 Durchführung

- (1) Auswahlspiele sind Spiele, bei denen in den beteiligten Mannschaften ausgewählte Spieler verschiedener Vereine mitwirken.
- (2) Auswahlspiele werden grundsätzlich nur vom Verband durchgeführt.
- (3) Ausnahmen davon kann bei Vereinen/Spielern der Verbandsligen nur der Verbandspräsident, im Bereich der Bezirke der Bezirksvorsitzende bewilligen.

§ 56 Mitwirkung

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes die durch Verwaltungsentscheid gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 Rechts- und Verfahrensordnung angeforderten Spieler abzustellen.
- (2) Angeforderte Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.

- (3) Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht haben.
- (4) Nimmt ein Spieler an einem Auswahlspiel trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so ist er automatisch für die Dauer der Anforderung und einen sich direkt anschließenden Zeitraum von einer Woche, maximal einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel oder DFB-Pokalspiel), gesperrt. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von einer ablehnenden Entscheidung benachrichtigt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Bestrafung nach § 65 Abs. 4 und § 75 Abs. 4 Rechts- und Verfahrensordnung, wenn sich ein Spieler weigert, an einem Auswahlspiel mitzuwirken oder ein Verein seinen Spieler von der Mitwirkung abhält.

§ 57 Spielabsetzung

Stellt ein Verein einen Torwart oder mehr als einen seiner Spieler zu einem Auswahlspiel des Verbandes ab, so kann er von dem zuständigen Spielleiter die Absetzung des angesetzten Verbandsspiels verlangen.

2. Abschnitt: Privatspiele

§ 58 Spielabschluss

- (1) Abschlüsse von Privatspielen zwischen Verbandsvereinen bedürfen eines schriftlichen Vertrages der Beteiligten. In diesem Vertrag sind die einzelnen Bedingungen festzulegen. Bei Privatspielen von Verbandsvereinen gegeneinander im Ausland ist eine Genehmigung des BFV vorher einzuholen.
- (2) Wird in Verträgen eine Rückspielverpflichtung vereinbart, muss der Termin innerhalb desselben Spieljahres festgelegt werden.
- (3) Vertraglich vereinbarte Privatspiele können, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wurde, nur aus einem wichtigen Grund oder mit Zustimmung des Gegners spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Spieltermin abgesagt werden. Andernfalls ist der absagende Verein dem Gegner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Entscheidungen über Schadenersatzansprüche unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
- (4) Verbandsvereine und ihre Mitglieder dürfen nicht an einem nicht vom BFV organisierten oder genehmigten, regelmäßigen Spiel- oder Turnierbetrieb teilnehmen oder diesen unterstützen. Für einzelne Spiele und Turniere, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes teilnehmen, ist vom Verbandsverein eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

- (5) Für Spieler kann für einzelne Privatspiele oder –turniere eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
- die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - der Spieler nicht gesperrt ist, bzw. keiner Wartezeit unterliegt
 - für höchstens 5 Spieler eine Gastspielerlaubnis beantragt wurde
 - der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet

Die Gastspielerlaubnis für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

§ 59 Private Pokalrunden und -turniere

- (1) Die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren bedarf einer mindestens vier Wochen vorher beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren oder Hallenturnieren mindestens 4 Wochen vorher dem zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für Privatspiele aufstiegsberechtigter Mannschaften rechtzeitig einen Schiedsrichter anzufordern.

§ 60 Beteiligung ausländischer Mannschaften

Privatspiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung des DFB. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Spieltermin mit dem abgeschlossenen Vertrag über den BFV dem DFB vorzulegen.

3. Abschnitt: Pokalspiele

§ 61 Allgemeines

- (1) Dem Verbands-Spielausschuss und dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbandspokal (Totopokal der Herren und BFV–Pokal der Frauen) bis zur Landesebene.

- (2) Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 62 Meldung

An den Spielen um den Verbandspokal (Totopokal der Herren und BFV–Pokal der Frauen) können auf Verbandsebene alle Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft teilnehmen. Vereine der Landes-, Bayern- und Regionalliga Bayern sind mit ihrer 1. Herren-Mannschaft zur Teilnahme verpflichtet. Nicht teilnahmeberechtigt sind 2. und sonstige weitere Mannschaften der Lizenzvereine. Meldungen zum Verbandspokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme und Qualifikation für den Verbandspokal regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 63 Durchführungsbestimmungen

- (1) Der DFB-Vereinspokal (Totopokal) wird nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen ausgespielt und durchgeführt.
- (2) Die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für den DFB-Vereinspokal (Totopokal) sind vor Beginn der Spielrunde auf Verbandsebene, spätestens jedoch bis zum 15. August jeden Jahres, durch den Verbands-Spielausschuss bzw. durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss festzulegen und im „bayernsport“ oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de amtlich bekannt zugeben.
- (3) Für die 1. DFB–Pokal–Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Totopokalsieger sowie der bestplatzierte bayerische Amateurverein der Regionalliga Bayern. Für die Ermittlung der bestplatzierten bayerischen Amateurm Mannschaft hinsichtlich der Teilnahme am DFB-Pokal wird bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz entsprechend der DFB-Spielordnung herangezogen. Es gibt hier keine Entscheidungsspiele.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (5) Das Kreisendspiel der Herren um den Totopokal kann auch auf neutralem Platz angesetzt werden. § 77 gilt entsprechend.

§ 64 Spielzeit

- (1) Jedes Spiel wird bis zur Entscheidung gespielt. Der Verlierer scheidet aus.
- (2) Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.
- (3) Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 65 Spielausfall

- (1) Fällt ein Pokalspiel aus oder wird es aus Gründen, die keine der beteiligten Mannschaften zu vertreten hat, abgebrochen, ist es vom Spielleiter sofort neu anzusetzen.
- (2) Einnahmen und Auslagen sind mit den Einnahmen im Wiederholungsspiel zu verrechnen.

§ 66 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler

- (1) Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 RVO erfolgen, die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. Für die Bestrafung gilt § 77 RVO entsprechend, anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Abs. 1 Satz 3 RVO zu erkennen. Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.
- (2) Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung des Sportgerichts kann nicht mit Berufung angefochten werden.

4. Abschnitt: Hallenmeisterschaften

§ 67 Veranstalter

Spiele um Hallenfußballmeisterschaften können vom Verband, seinen Gliederungen oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV ausgetragen werden.

§ 68 Durchführung

Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen in der Halle gelten die Richtlinien für Hallenfußball.

E. Schlussvorschriften

1. Abschnitt: Fristen

§ 69 Berechnung der Fristen

- (1) Der Lauf von Fristen beginnt mit dem Tag, der auf das die Frist auslösende Ereignis folgt und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

- (2) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauf folgenden Werktages.
- (3) Die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 70 Fristwahrung

- (1) Bei fristgebundenen Anträgen oder Erklärungen ist für deren Einhaltung der Eingang oder die Einsendung (Datum des Poststempels, kein Freistempel, keine Internetbriefmarke) an die Verbandsgeschäftsstelle oder das zuständige Verbandsorgan maßgebend. Der Umschlag mit dem Poststempel ist vom Empfänger der Schrift anzufügen.
- (2) Freistempler gelten als Nachweis der Fristwahrung nicht.

2. Abschnitt: Kosten und Auslagen

§ 71 Kosten

Unter Kosten sind alle Gebühren zu verstehen, die für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe erhoben werden. Sie ergeben sich aus der Finanzordnung.

§ 72 Auslagen

Auslagen sind alle sonstigen Aufwendungen.

3. Abschnitt: Spielabrechnungen

§ 73 Platzverein

- (1) Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- (2) Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 27 Abs. 4 das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 74 Wiederholungsspiele

- (1) Bei Wiederholung von Verbandsspielen werden die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.
- (2) Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach § 15 Abs. 4 vom Spielleiter bestimmten Verein.

- (3) Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Mehrwertsteuer die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - a) 15 Prozent Verbandsabgabe
 - b) 10 Prozent Platzmiete
 - c) Sicherheitsrelevante Kosten (nur nach Vorabsprache)
 - d) Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - e) Tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für 5 Pkw.
- (4) Bei der Anreise mit Privat-Pkw können € 0,25 je Kilometer in Ansatz gebracht werden.
- (5) Die bei dem nicht ausgetragenen oder ausgefallenen Verbandsspiel angefallenen Kosten und Auslagen sind mit abzurechnen.
- (6) Die Abrechnungen sind innerhalb von einer Woche nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner mitzuteilen.
- (7) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 75 Entscheidungsspiele

- (1) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen.
- (2) Für die Spielabrechnung ist der vom Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (§ 15 Abs. 4).
- (3) Im Übrigen gilt § 74 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Platzmiete mit 15 Prozent der um die Mehrwertsteuer verminderten Einnahmen mindestens aber mit € 35 in Anrechnung gebracht werden kann.
- (4) Für Spiele auf Verbandsebene haben die jeweils gültigen BFV-Sicherheitsrichtlinien Gültigkeit.
- (5) Bei Entscheidungs- bzw. Relegationsspielen mit Hin- und Rückspielen obliegt die Spielabrechnung dem jeweiligen Platzverein (Spielabrechnungsformular).
Zu entrichten sind:
 - 15 % der Einnahmen als Verbandsabgabe
 - Sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Absprache)
 - Auslagen für SR und SR-Assistenten
- (6) Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1 € für BFV-Sozialprojekte zu erheben und zusammen mit der Verbandsabgabe an den BFV abzuführen.

§ 76 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
- (2) Der Platzinhaber erhält 10 Prozent der um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens aber € 35 als Platzmiete.

§ 77 Pokalspiele

- (1) Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen.
- (2) Bei der Spielabrechnung können als Abzüge folgende Aufwendungen in Ansatz gebracht werden:
 - a) 10 Prozent Platzmiete
 - b) Sicherheitsrelevante Kosten (nur nach Vorabsprache)
 - c) Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - d) Fahrtkosten der reisenden Mannschaft, die sich nach § 74 berechnen.
- (3) Im Übrigen gilt § 74 entsprechend.

4. Abschnitt: Sonstiges

§ 78 Haftungsausschluss

Die Spielleitungsorgane und deren Mitglieder haften nicht für Folgen und Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 79 Rechtsprechung

Soweit aufgrund von Bestimmungen der Spielordnung Entscheidungen durch die Sportgerichte zu treffen sind, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.